

Abschrift

Verf.:	Frist nat.:		KIV/ KfA:	MHL:
RA	EINGEGANGEN			Kosten amt.
SB	13. Aug. 2010			Richt. BK.
Nach- nr.	Torsten Sommer Rechtsanwalt und Notar			Zeh- lung
20A				Stab- Lang.

Verkündet am:
10.08.2010

Ettrich, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Burg
Dienstgebäude Genthin
Geschäfts-Nr.: 3 C 586/09
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

E.ON Avacon Vertrieb GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Schillerstraße 3,
38350 Helmstedt,
Geschäftszeichen: 

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Göhmann, Hegelstra-
ße 29, 39104 Magdeburg,

gegen



Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Sommer, Isenbütteler Weg 12,
38518 Gifhorn,

Geschäftszeichen: 

hat das Amtsgericht Burg Dienstgebäude Genthin durch die Richterin am Amtsgericht
Walter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.07.2010 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung ge-
gen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages
abwenden, wenn der Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Beklagte hat mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin am 23.02.1994 einen Sondervertrag über die Belieferung mit Gas geschlossen. Nach den Allgemeinen Bestimmungen war die HASTRA berechtigt, die Wärme-Sondervertragspreise zu ändern, die nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden. Im übrigen sollte die AVB-GasV gelten. Die Klägerin änderte zum 01.10.2003 ihr Erdgas-Programm, worüber sie ihre Kunden mit einem Tarifblatt informierte. Wegen seines Jahresverbrauches stufte sie den Beklagten in den Tarif Erdgas Classic ein. Die Merkmale des Tarifes wurden folgendermaßen beschrieben:

- günstig ab 23.571 kWh Jahresverbrauch
- keine Vertragsunterzeichnung notwendig
- Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende
- bei nachhaltiger Preisänderung am Heizölmarkt werden die Erdgas-Preise entsprechend angepasst

In der Rubrik rechtlicher Rahmen wurde darauf hingewiesen, dass die Belieferung mit Erdgas zu Sondervertragspreisen, sofern in den allgemeinen Bestimmungen zu den Verträgen nichts anderes vereinbart ist, die AVBGasV entsprechend gilt.

Der Beklagte hat den in der Tagespresse bekannt gemachten Preiserhöhung zum Dezember 2005 widersprochen und zahlte seitdem den alten Gaspreis. Aus den Jahresabrechnungen der Klägerin für 2006 ist nach Abzug des Guthabens für 2007 noch eine Forderung von 237,82 € offen. Die Parteien streiten über die Berechtigung der Klägerin zur Gaspreisanpassung.

Die Klägerin ist der Ansicht, zum 01.10.2003 habe eine Vertragsänderung zu Erdgas Classic stattgefunden. Durch die Entnahme sei es zum Vertragsschluss gekommen. Bei den aufgeführten Tarifmerkmalen handele es sich nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen, sondern nur um eine Beschreibung der Tarifmerkmale. Da es für den Tarif kein Vertragsformular oder AGB gebe, gilt durch die Verweisung die AVBGasV. Das Recht zur Preiserhöhung ergebe sich aus § 4 AVBGasV bzw. § 5 Gas GVV. Die Preisanpassung beruhe auf Bezugskostensteigerungen und entspre-

52/07). Soweit die Klägerin einwendet, nur unter der Rubrik rechtliche Rahmen seien die Vertragsbedingungen aufgeführt worden, so kann dem nicht gefolgt werden. Auch der geforderte Preis für die kWh ist im Rahmen des Vertragsschlusses wesentlich und kann daher nicht als reine Information, die keine rechtliche Relevanz hat, gesehen werden. Der Hinweis zur Anpassung des Preises steht indes nicht nur bei den beiden allgemeinen Tarifen, sondern auch bei dem Tarif Erdgas Comfort, so dass der Kunde insoweit davon ausgehen musste, dass bei allen Tarifen eine Preisanpassung erfolgen wird. Diese Preisanpassungsklausel hält der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand, da nicht lediglich § 4 AVBGasV übernommen wurde, sondern der Klägerin Preisanpassungen ermöglicht, deren Zeitpunkt sie frei bestimmen kann.

Alleine mit dem Hinweis in der Rubrik rechtlicher Rahmen, dass die AVBGasV dem Angebot zugrunde liegt, wäre diese auch nicht wirksam gemäß § 305 BGB einbezogen worden, weil diese der Broschüre nicht beilag. Da mit dem Anschreiben gleichzeitig die Kündigung des bisherigen Vertrages erfolgte, hätten die Bedingungen beigefügt sein müssen, damit der Beklagte Kenntnis hätte nehmen können. Eine Übersendung wäre auch nicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, zumal im Oktober 2007 bei dem Kundenanschreiben die AVBGasV beigefügt wurde. Von einer Kenntnis des Beklagten von der AVBGasV konnte die Klägerin auch nicht ausgehen. Die HASTRA hatte zwar in ihrem Sondervertrag auch die weitere Geltung der AVBGasV angegeben, jedoch ergibt sich kein Hinweis, dass dieses auch übermittelt wurde. Der Beklagte hat insoweit bestritten, den Text jemals erhalten zu haben.

Im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung ist der Klägerin kein Preisanpassungsrecht zuzubilligen. Dadurch, dass keine wirksame Vereinbarung über eine Preisanpassung geschlossen wurde, entsteht keine Lücke im Vertrag, die nur durch eine Ergänzung zugunsten der Klägerin geschlossen werden könnte. Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündbar, wovon die Klägerin kein Gebrauch gemacht hat (Vgl. BGH Urteil vom 13.01.2010, VIII ZR 81/08, zitiert nach Juris). Ein treuwidriges Verhalten des Beklagten liegt auch nicht darin, dass er die Preisanpassung wegen Unbilligkeit zurückgewiesen hatte. Die Klägerin kann von ihren Kunden nicht erwarten, dass diese die Unwirksamkeit einer Klausel zutreffend beurteilen können. Das Risiko hat alleine der Verwender zu tragen, so dass sich ein Kunde auch im Nachhinein auf eine unwirksame Klausel berufen kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711.

Die Berufung war wegen der Bedeutung der Sache für die Klägerin zuzulassen.

Walter,
Richterin am Amtsgericht